

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Industrie von bedruckten und unbedruckten Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis

vom 5. Juli 1996

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Juli 1992 für die Industrie von bedruckten und unbedruckten Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis werden allgemeinverbindlich erklärt²⁾.

Art. 2

¹⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz mit Ausnahme des Kantons Tessin und der Etuisindustrie im Kanton Genf.

²⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages sind anwendbar auf Betriebe, die bedruckte und unbedruckte Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis herstellen, und für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ausgenommen sind:

- a. Betriebe und Betriebsteile, welche jährlich mehr als 6000 t Wellpappe herstellen;
- b. Büropersonal, technische und leitende Angestellte;
- c. Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter;
- d. Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 32 GAV) ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alljährlich eine Abrechnung zuzustellen. Dieser Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten, neutralen Revisionsstelle beizulegen. Das Bundesamt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

¹⁾ SR 221.215.311

²⁾ Der Text der Beilage zu diesem Beschluss wird im BBI nicht veröffentlicht. Separatabzüge können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1996 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1996.

5. Juli 1996

Im Namen des schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: i. V. Villiger

Der Bundeskanzler: Couchepin

8451

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Industrie von bedruckten und unbedruckten Verpackungen aus Karton und Wellpappe sowie Etuis vom 5. Juli 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1996
Date	
Data	
Seite	306-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 943

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.